



Satzung

des

Kunstvereins MAL-HEURE / Studio Otto Nagel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein MAL-HEURE / Studio Otto Nagel e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Art des künstlerischen Schaffens im Bereich der Bildenden Kunst ist nicht eingeschränkt
2. Dem Zweck des Vereins dient auch die Kulturarbeit mit Menschen aller Altersgruppen unabhängig von ihren Voraussetzungen und ihrer ethnischen Herkunft, insbesondere mit dem Ziel der selbstständigen künstlerischen Betätigung unter kompetenter fachlicher Anleitung.
3. Zweck des Vereins sind auch die Organisation und Durchführung eigener Ausstellungen sowie die Durchführung von Arbeitsexkursionen und der Besuch von Museen und Ausstellungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Für die Arbeit im Verein wird aus Vereinsmitteln kein Honorar gezahlt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Er steht Gästen zur Mitwirkung offen.
 - 1.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich künstlerisch betätigen möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
 - 1.2. Förderndes Mitglied kann werden, wer ein besonderes Interesse an der erfolgreichen Entwicklung des Vereins hat.
 - 1.3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Vorschläge des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - 1.4. Gäste können bei ausgewählten Aktivitäten mitwirken, ohne Mitglied des Vereins zu sein.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
 - 2.1. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 2.2. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in besonders grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied hat ein Recht auf Berufung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei seinem Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 2.3. Das Streichen aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes tritt ein, wenn ohne Grund drei Monate die Beiträge nicht entrichtet wurden und nach Mahnung des Vorstandes unter Fristsetzung der Rückstand nach Ablauf der Frist nicht beglichen wurde.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung



3. Mitgliedern ohne Arbeitseinkommen bezahlen die Hälfte des Beitrages. In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung dem Aussetzen der Beitragszahlung zustimmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse schriftlich abzufassen und von zwei Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vorher einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mit Begründung schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 1.1. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - 1.2. Wahl des Vorstandes
 - 1.3. Entgegennahme und Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - 1.4. Bestellung des künstlerischen Leiters
 - 1.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.6. Endgültige Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 1.8. Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit und der Jahreskonzeption
 - 1.9. Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn
 - 2.1. mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen,
 - 2.2. das Interesse des Vereins dies verlangt oder
 - 2.3. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds vorliegt.

Jede satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.



§ 8

Vorstand des Vereins

1. Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils zur Vertretung des Vereins berechtigt
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, er schlägt den künstlerischen Leiter vor. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden zwingend gefordert werden, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 9

Auflösung und Zweckänderung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Kunst.
2. Für die Dauer der Abwicklung des Vereins gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln, die Vermögensübertragung erfolgt erst nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten.
3. Ein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen und Spenden besteht grundsätzlich nicht.

Berlin, den 24. Februar 2017